

# RS Vwgh 2019/5/28 Ra 2018/05/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2019

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9

WEG 2002 §18 Abs1

WEG 2002 §18 Abs2

WEG 2002 §2 Abs5

## Rechtssatz

Bei der Eigentümergemeinschaft handelt es sich gemäß § 2 Abs. 5 WEG 2002 um eine juristische Person mit Rechtsfähigkeit in dem durch § 18 Abs. 1 und Abs. 2 WEG 2002 umschriebenen Umfang. Aus § 18 Abs. 1 WEG 2002 ergibt sich, dass - abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 2 WEG 2002 - die Rechtsfähigkeit der Eigentümergemeinschaft auf Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft beschränkt ist. Nur in diesen Angelegenheiten kann die Eigentümergemeinschaft als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen sowie klagen und geklagt werden (vgl. § 18 Abs. 1 WEG 2002). Diese Einschränkung ist auch für die Parteifähigkeit in Verwaltungsverfahren zu beachten (vgl. auch dazu VwGH 1.8.2018, Ro 2016/06/0026).

## Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018050188.L01

## Im RIS seit

22.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)